

2. Die einfachen Begehungsverbrechen sind dann vollendet, wenn der Verbrecher das im Tatbestand der besonderen Strafnorm gekennzeichnete Rändeln — wodurch das durch die gegebene Strafnorm geschützte Objekt angegriffen wird — vorgenommen hat. Für die juristische Vollendung (nicht für den Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit und Verwerflichkeit der begangenen Handlung) ist es gleichgültig, ob die vom Verbrecher mit der Begehung dieser Handlung geplanten Folgen eingetreten sind oder nicht.

So ist es für die Vollendung der Meineides (§ 154 StGB) gleichgültig, ob sich das Gericht durch den Meineid hat täuschen lassen. Bei der Strafzumessung, die vom Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit und Verwerflichkeit der Handlung abhängig ist, werden die Folgen des Meineides jedoch immer zu beachten sein.

Dieser Grundsatz gilt für alle einfachen Tätigkeiten und Unterlassungsverbrechen. Er trifft auch auf solche einfachen Begehungsverbrechen zu, die entsprechend den Tatbeständen der besonderen Strafnormen sowohl durch ein Tun als auch durch ein Unterlassen begangen werden können.<sup>2</sup>

3. In Anbetracht der großen Gefährlichkeit der Verbrechen gegen die Deutsche Demokratische Republik, die nach Art. 6 der Verfassung zu bestrafen sind, und der sogenannten *Untemehmensverbrechen* (z. B. nach § 2 HSchG, §§ 105, 114, 122, 357 StGB) legen die Tatbestände der entsprechenden Strafnormen fest, daß bereits das objektive Verhalten als vollendetes Verbrechen zu behandeln ist, welches Voraussetzungen bzw. günstige Bedingungen für die Verwirklichung des im Tatbestand gekennzeichneten verbrecherischen Endzweckes schafft.

So ist wegen der Begehung eines vollendeten Verbrechens nach Art. 6 der Verfassung zu bestrafen, wer sich von einem Agenten einer imperialistischen Spionageorganisation einen Spionageauftrag geben läßt, gleichgültig, ob er mit der Verwirklichung dieses Auftrages schon begonnen hat oder nicht.<sup>3</sup>

Ähnlich liegen die Dinge bei den Unternehmensverbrechen. Ein Verbrechen nach § 2 HSchG ist (vorausgesetzt, das Unternehmen hat die entsprechende Schwere) schon vollendet, wenn der Verbrecher mit einem

<sup>2</sup> vgl. S. 360 ff. dieses Lehrbuches.

\* vgl. dazu: OGSt, Band 2, S. 11; H. Benjamin, Anmerkung zum Urteil des Kammergerichts Berlin vom 11. 7. 1951, Neue Justiz, 1951, Nr. 9, S. 430; H. Benjamin, Das Oberste Gericht der Deutschen Demokratischen Republik im Kampf gegen Spionage und Sabotage, Neue Justiz, 1952, Nr. 6, S. 244f.